

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit
integriertem Vorhaben- und Erschließungs-
plan und Grünordnungsplan
SO „Freiflächenphotovoltaikanlage
Alttiefenweg“**



Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern

Genehmigungsfassung vom 26.02.2024

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	4
1.1	Anlass der Planung.....	4
1.2	Städtebauliches Ziel der Planung.....	4
2.	Planungen und Gegebenheiten	6
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	6
2.2	Bauweise	6
2.3	Sondernutzungen.....	6
2.4	Verkehr	6
3.	Kosten und Nachfolgelasten	7
4.	Immissionsschutz	7
4.1	Schallschutz.....	7
4.2	Elektromagnetische Strahlung	7
4.3	Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen.....	7
5.	Umweltbericht	8
5.1	Einleitung.....	8
5.1.1	Rechtliche Grundlagen	8
5.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	8
5.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	9
5.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	9
5.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
5.4.1	Eingriff und Ausgleich	21
5.4.2	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	22
5.4.3	Maßnahmen	22
5.4.4	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf den Artenschutz	24
5.4.5	CEF-Maßnahmen	25
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	25
5.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	25
5.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	25
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

ANHANG

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan SO „Freiflächenphotovoltaikanlage Alttiefenweg“ (Maßstab 1:1.000)
- Blendgutachten Nr. S2204047 rev. 1 (16.11.2023)
- Artenschutzgutachten (20.11.2023)

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Aholming hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan SO „Freiflächenphotovoltaikanlage Aholming Flurnummer 4102“ aufzustellen. Im Parallelverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 22 durchgeführt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 31.225 m² (ca. 3,1 ha) befindet sich auf der Flurnummer 4102 der Gemarkung Aholming in der Gemeinde Aholming.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

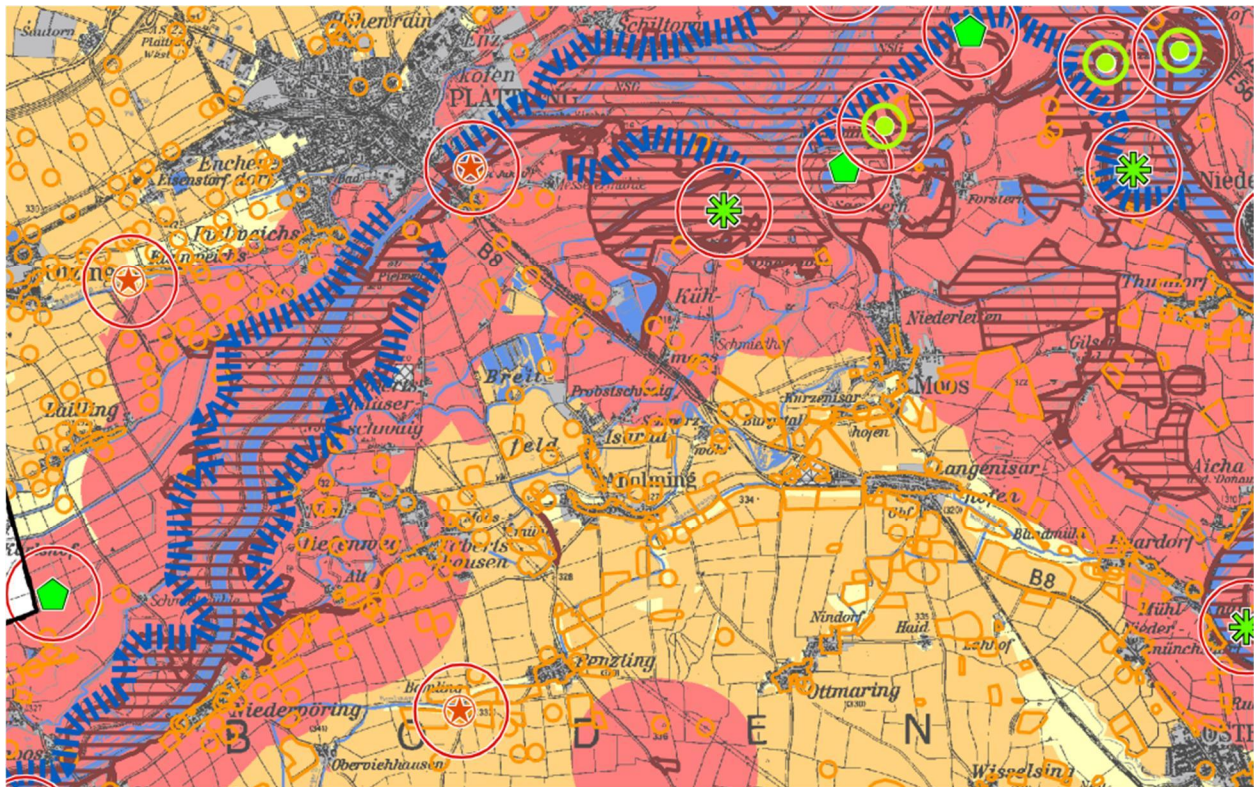
Die Gemeinde Aholming unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.
Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche in ihren Urzustand zurückzusetzen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, Anlagen und Gebäude sind abzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung – als landwirtschaftliche Fläche – zur Verfügung zu stellen.



Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald (Karte 4-2 Raumpotential Photovoltaikanlagen)

Laut Landschaftsrahmenplan ist der Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der gesamten Region sehr hoch, weshalb im Gemeindegebiet alternative Flächen, welche demnach besser geeignet wären, nur bedingt vorhanden sind. Des Weiteren liegt das Vorhaben im 1.000 m Puffer zu dem angrenzenden Natura2000-Gebiet. Aufgrund der tatsächlichen Entfernung von ca. 500 m ist jedoch von keiner Beeinträchtigung auf das Natura2000-Gebiet auszugehen.

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb der Baugrenze Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dazu gehören Kleinbauwerke für Wechselrichter/Trafostation/ Übergabestationen bzw. untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb, die Pflege und die Überwachung einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Außerdem ist die Einfriedung der Anlage zulässig.

Maximal zulässige GRZ = 0,5

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches ohne die festgesetzten Ausgleichsflächen maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Eine Maximale GRZ von 0,5 ist hier gerechtfertigt, da hier keine vollständige Versiegelung des Bodens stattfindet. Diese und noch weitere Vorgaben sind laut dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) nötig, um eine PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich zu ermöglichen.

Die Grundfläche der Kleinbauwerke für Wechselrichter/Trafostation/Übergabestationen bzw. untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb, die Pflege und die Überwachung einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, darf einen Wert von insgesamt 100 m² nicht überschreiten.

2.2 Bauweise

Im Geltungsbereich ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraub- oder Rammfundamenten geplant. Die max. Modulhöhe beträgt 2,7 m, die Ausrichtung erfolgt in Richtung Westen und Osten mit einer Neigung von 15°.

Der Abstand der Modulreihen muss mind. 3,0 m und der Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m betragen.

Die max. Firsthöhe der Wechselrichtergebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über Zufahrten im Norden und Süden der Fläche, weiter über die Verbindungsstraße nach Tabertshausen, welche wiederum direkt an die St 2124 angeschlossen ist.

3. Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Der Gemeinde Aholming entstehen durch die Verwirklichung des Sondergebietes keine Folgekosten.

4. Immissionsschutz

4.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 80 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

4.2 Elektromagnetische Strahlung

Zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen sind für Elektromspernanlagen einschließlich der Schaltfelder, die mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1000 Volt oder mehr unter die 26. BImSchV fallen, Anforderungen und Grenzwerte (zur elektrischen Feldstärke und zur magnetischen Flussdichte) angegeben, die vom Betreiber nachzuweisen sind. Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

4.3 Lichteinwirkungen/Blendwirkungen infolge Sonnenlicht-Reflektionen

Aufgrund der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Um die Blendwirkungen auf die Straßen zu überprüfen, wurde ein Blendgutachten der Fläche erstellt. Einer Blendung wird mithilfe eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 2,80 m entgegengewirkt.

Zudem kann eine mögliche Blendwirkung durch verschiedene Faktoren auf ein Minimum reduziert werden:

Durch die geplante Eingrünung werden einsehbare Bereiche abgeschirmt.

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten; Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt etwa 3,5 km westlich des Ortskerns von Aholming in der Nähe des Ortsteils Altiefenweg. Südlich des Areals verläuft in einer Entfernung von ca. 800 m die Kreisstraße DEG 21. Im Osten führt die St 2124 durch den Ortsteil Tabertshausen. Auf der Fläche selbst befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung mit zwei Masten am östlichen Randbereich. Im Osten verläuft der „Kühmoosgraben“ entlang des Geltungsbereichs. Weiter östlich befindet sich eine Hofstelle im Außenbereich. Im Norden befindet sich der Mühlholzweg und im Süden die Pöringer Straße. Des Weiteren umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen das Plangebiet. Im Westen verläuft in einer Entfernung von ca. 1 km die Isar.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über Zufahrten im Norden und Süden der Fläche, weiter über die Verbindungsstraße nach Tabertshausen, welche wiederum direkt an die St 2124 angeschlossen ist.



Übersichtskarte (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2022)

Im weiteren Umgriff der Fläche befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Waldflächen des „Apfelbäckgriß“ und mehrere Gemeindestraßen. Das Flurstück selbst wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt.

5.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Die Wechselrichtereinrichtung kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Größe des eingezäunten Bereiches ist mit ca. 2,6 ha festgesetzt.

Diese Fläche wird durch 2 schürige Mahd, Entnahme des Mähguts und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt. Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über Zufahrten im Norden und Süden der Fläche, weiter über die Verbindungsstraße nach Tabertshausen, welche wiederum direkt an die St 2124 angeschlossen ist.

5.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete (HQ100) gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) geändert. Der Plan ist dem Änderungsverfahren zu entnehmen. Die Fläche des geplanten Photovoltaikparks ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt.

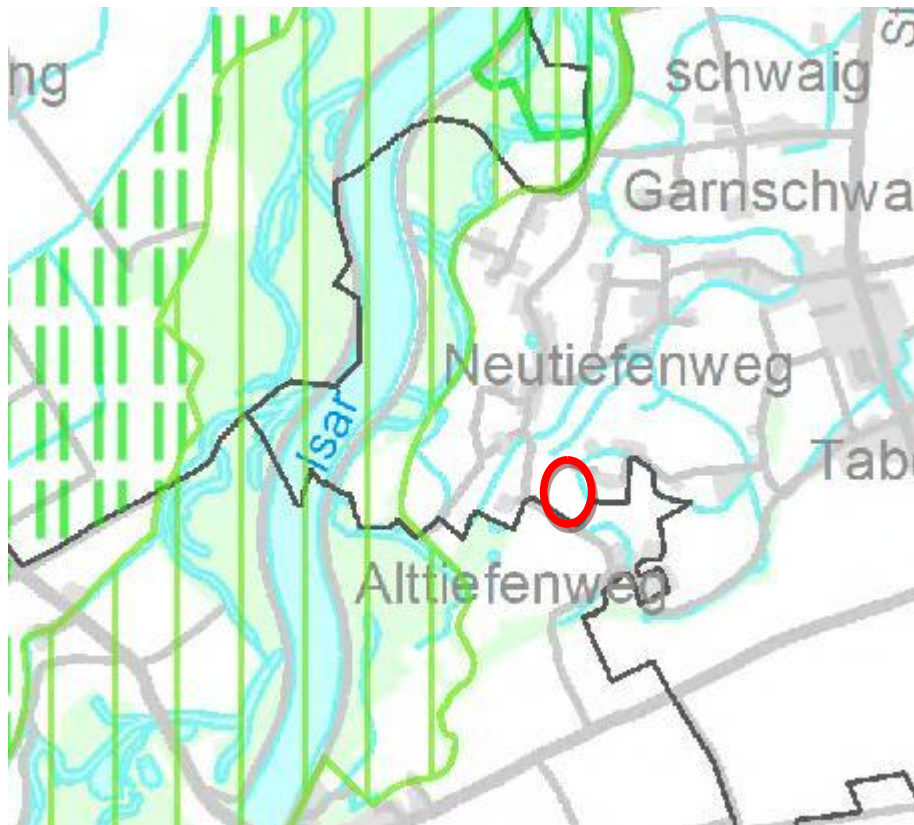
- Flächen für die Landwirtschaft



Flächennutzungsplan Gemeinde Aholming, nicht maßstäblich

Regionalplan

Die Gemeinde Aholming ist im Regionalplan der Region Donau-Wald (12) als Grundzentrum ausgewiesen. Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Die Gemeinde Aholming befindet sich ca. 5 km südlich von Plattling, das im Regionalplan als Oberzentrum gekennzeichnet ist. Für die beplante Fläche sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 1,2 km das Naturschutzgebiet „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“. Im Westen verläuft in einer Entfernung von ca. 600 m das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“. Weiter westlich folgt auf das Landschaftsschutzgebiet der Regionale Grünzug 4 „Isartal“.



Auszug aus Regionalplan Region Donau-Wald (12) (RISBY online, 2022)

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

A. Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt als intensiv landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden vor. Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die Mittelspannungsfreileitung auf der Fläche und die umliegenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bereits vor. Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Etwa 370 m nördlich verläuft ein Radweg im Wegenetz des Landkreis Deggendorf. Im Westen verlaufen entlang der Isar in einer Entfernung von ca. 970 m die Fernradwege „Isarradweg“ und „Barockgenuss und Gartenlust“. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht abzuleiten.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 80 m in östlicher Richtung in Form einer Hofstelle im Außenbereich. Um die Einsehbarkeit der Fläche für die umliegenden Ortsteile zu reduzieren, wird eine umfassende Eingrünung angelegt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 80 m Entfernung. Aufgrund des Abstandes ist keine Überschreitung durch die Wechselrichter zu erwarten. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Aufgrund der umliegenden Straßen kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Um die Blendwirkungen auf die Straßen zu überprüfen, wurde ein Blendgutachten der Fläche erstellt. Einer Blendung wird mithilfe eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 2,80 m entgegengewirkt. Zudem werden durch die geplante Eingrünung einsehbare Bereiche abgeschirmt.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Im Jahr 2022 wird vermutlich Mais auf dem Ackerstandort angebaut.

Amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 30 m südöstlich der Fläche und wird mit „Gräben mit Röhricht und Gehölzen bei Neutiefenweg – Garnschwaig“ (Teilflächen-Nr. 7243-1122-001) beschrieben. Weitere Teilflächen dieses Biotops befinden sich in einer Entfernung von ca. 150 m nördlich (Teilflächen-Nr. 7243-1122-002) und ca. 230 m nordöstlich (Teilflächen-Nr. 7243-1122-011) der Planfläche. Südwestlich ebenfalls 230 m entfernt ist eine Teilfläche des Biotops „Abbaugewässer mit Feldgehölz westlich Alttiefenweg“ (Teilflächen-Nr. 7243-1123-001) vorzufinden. Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.



Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2022)

Die Auswirkungen der intensiven Landwirtschaft auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als „Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank). Die Untereinheit bildet das Untere Isartal und Isarmündung.

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich entlang der Südseite der Hofstelle eine im Ökoflächenkataster verzeichnete Ausgleich- und Ersatzfläche.

In westlicher Richtung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“, das FFH-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ und das Vogelschutzgebiet „Untere Isar oberhalb Mündung“, welche sich hier im Bereich der Isar größtenteils überlagern. Nördlich in einer Entfernung von ca. 1,2 km befindet sich das Naturschutzgebiet „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“. Diese Schutzgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Ackerflächen, Brachen, Dauergrünland, Wiesen und Weiden.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in der Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse des LFU. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, angrenzenden Ackerflächen, der vorbeiführenden Straßen und der über dem Geltungsbereich verlaufende Mittelspannungsleitung ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Vorhaben 1 Revier der Feldlerche betroffen wäre. Um eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschließen zu können, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten nur außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldlerche zulässig (01.09. bis 15.03.).

Der im Osten vorbeiführende, temporär wasserführende Graben eignet sich nach Angaben des durchgeführten Artenschutzgutachtens nicht für die aquatisch oder amphibisch lebende Fauna (vgl. Artenschutzgutachten).

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Dadurch ist eine Aufwertung der Fläche zu erwarten.

Biotopflächen werden nicht beeinträchtigt. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Der Wilddurchgang ist durch den Abstand zwischen Boden und Zaun gewährleistet (siehe Punkt 5.4). Andere naturschutzfachliche wertvolle Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Durch die Beschränkung des Vorhabens auf Ackerflächen wird nicht von einer Betroffenheit der Flora ausgegangen. Die Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland wirkt sich positiv auf die Artenzusammensetzung aus.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

C. Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Boden im Planungsgebiet ist laut Übersichtsbodenkarte-Bayern zweigeteilt. Der westliche Teil ist fast ausschließlich Pararendzina aus kiesführendem Carbonatlehm (Flussmergel oder Schwemmsediment) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter). Im Osten der Vorhabenfläche findet sich vorherrschend kalkhaltiger Gley, gering verbreitet kalkhaltiger Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment. Die geplante Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich, BayernAtlas 2022)

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf Ackerflächen mit einer hohen Wertzahl keine Photovoltaik-Anlagen installiert werden. Im Landkreis Deggendorf liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 60 und die durchschnittliche Grünlandzahl bei 42. Der Boden des Planungsgebiets weist zum Großteil eine Acker- und Grünlandzahl von 43 auf. Der Bereich im Osten um das Gewässer besitzt eine Acker- und Grünlandzahl von 40.

Bei den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind allgemein erhöhte Belastungen des Bodens anzunehmen. Die Auswirkungen ihrer Nutzung (Düngergaben, Bodenbearbeitung, Gülleausbringung und Spritzmittelverwendung) führen möglicherweise zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und des Naturhaushaltes. Diese Böden besitzen ein hohes Rückhaltevermögen für Wasser und Nährstoffe.

Auswirkungen:

Es werden keine hochwertigen Böden überbaut.

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Acker- und Grünland genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen im Geltungsbereich werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

D. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Allerdings verläuft östlich entlang des Geltungsbereichs der Kühmoosgraben.

Zwischen dem Gewässer und dem Zaunfeld der Anlage wurde ein Abstand von 5 m gehalten, um eine Beeinträchtigung auszuschließen und die Bewirtschaftung und Pflege des Grabens zu ermöglichen und Probleme durch eventuelle Hochwasserereignisse zu vermeiden. Die Fläche liegt im Osten im wassersensiblen Bereich. Durch die Art des Vorhabens ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung der wassersensiblen Bereiche auszugehen.



Wassersensible Bereiche, rot: Geltungsbereich, BayernAtlas 2022

Das Grundstück liegt im hochwassergeschützten Gebiet des rechten Isarpolders. Das HQ100 der Isar beträgt dort etwa 325,20 m ü. NN. Bei größeren Hochwasserereignissen als das HQ100 kann das Gebiet großflächig überschwemmt werden.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch isarabhängig stark wechselnde Grundwasserstände. Im Extremfall kann das Grundwasser bis in den oberflächennahen Bereich steigen. Gespanntes Grundwasser mit Druckhöhen bis über die Geländeoberfläche sind möglich.

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Quartär-Osterhofen, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten aber chemisch schlechten Zustand, bei dem neben der Belastung durch PSM vor allem der Nitratgehalt ein großes Problem darstellt. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich hier potenziell negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Der Unterhaltungsstreifen wird von jeglicher Bebauung freigehalten. Die Infrastruktur der PV-Anlage wird den ungünstigen Grundwasserständen entsprechend ausgeführt.

Die Umwandlung von intensiv genutztem Acker- und Grünland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Somit ist die Gesamtbeurteilung des Schutzgutes als gering einzustufen.

E. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraum-Einheit „Dungau“. Der Naturraum weist eine klimatisch begünstigte Beckenlandschaft auf. Heißen Sommern stehen strenge Winter gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 800-900 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8°C. (LfU 2011).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind naheliegend vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubbildung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

F. Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Untereinheit wird als „Unteres Isartal und Isarmündung“ bezeichnet.

Das Landschaftsbild setzt sich im Bereich des Planungsvorhabens vor allem aus ackerbaulich genutzten Flächen zusammen. Im Bereich um die Isar prägen Waldbestände die Umgebung. Die Fläche befindet sich zwischen 323 und 322 m ü. NN und hängt nur leicht nach Osten.

Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Östlich verläuft der Kühmoosgraben entlang des Geltungsbereichs. Im Norden verläuft der Mühlholweg und im Süden die Pöringer Straße. Im größeren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldbestände im Bereich um die Isar. Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die Mittelspannungsfreileitung im Bereich des beplanten Feldes bereits vor.

Im Norden befindet sich der Ortsteil Neutiefenweg der Gemeinde Aholming und im Süden der Ortsteil Alttiefenweg der Gemeinde Oberpörling. Im Osten befindet sich eine Hofstelle im Außenbereich, welche zugleich mit einem Abstand von 80 m von der Planfläche die nächstgelegene Wohnbebauung darstellt.



Blick nach Süden, Eigenes Archiv 04/2022



Blick nach Süden auf bestehende Mittelspannungsfreileitung, Eigenes Archiv 04/2022



Blick nach Norden, Eigenes Archiv 04/2022

Um die Einsehbarkeit und die Fernwirkung der Photovoltaikanlage zu reduzieren ist eine umfassende Eingrünung vorgesehen.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage und der geplanten Eingrünung beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Durch die Mittelspannungsfreileitung auf der Fläche ist eine bedingte landschaftliche Vorbelastung bereits gegeben.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern. Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich nordwestlich der Planfläche in einer Entfernung von ca. 160 m. Das Bodendenkmal wird mit „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Akten-Nr. D-2-7243-0064) beschrieben. Da sich das Denkmal auf gegenüberliegender Straßenseite befindet ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Ein weiteres Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Akten-Nr. D-2-7243-0063) liegt ca. 180 m nordöstlich der Fläche. Im Südosten befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung der Altheimer Gruppe, der Urnenfelderzeit und der späten Latènezeit“ (Akten-Nr. D-2-7243-0014).

Auswirkungen:

Von einer Beeinträchtigung durch die Planung ist aufgrund der Lage und der Entfernung der Denkmäler nicht auszugehen.

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

H. Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 3,1 ha und wird überwiegend von Acker- und Grünland eingenommen.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringem Umfang einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Schraubfundamenten wird eine großflächige Versiegelung vermieden. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

I. Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.4.1 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen PV-Anlage umgesetzt werden kann. Dies soll durch folgende Maßangaben erreicht werden:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen
- Ausgangszustand: Intensiv genutzter Acker (BNT A11 gemäß Biotopwertliste)

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu Vermeidung grundsätzlich zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (bedingte Vorbelastung durch Mittelspannungsfreileitung)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Des Weiteren wird zur Einbindung der Erweiterung des Solarparks in das Landschaftsbild eine Hecke gepflanzt.

Aus diesem Grund ist in diesem Fall der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen Maßnahmen möglich.

5.4.2 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Mensch

- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

5.4.3 Maßnahmen

Durch die ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden.

Daher wird in der vorliegenden Planung ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt und der BNT G212 (Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) angestrebt. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Auf eine Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage:

E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut / Regiosaatgut der Herkunftsregion 16 mit sehr hohem Kräuteranteil) vorzunehmen. Alternativ kann die Grünlandfläche durch Mähgutübertragung von einer geeigneten

Spenderfläche (ggf. vom LPV Deggendorf oder Herrn Schöllhorn), im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mittels ökologischer Baubegleitung hergestellt werden. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine extensive Beweidung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dabei gilt: max. 0,8 – 1 GV, keine Standweide, keine Zufütterung, 2-malige Stoßbeweidung. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. 1. Schnitt/Weidegang nicht vor dem 01.07. Die 2. Mahd darf frühestens sechs Wochen nach dem ersten Mahdtermin erfolgen. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann. Auf der gesamten Fläche ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

Heckenpflanzung

E2: Zur Eingrünung der Anlage ist eine 3-reihige Hecke mit 10% Heistern zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen.

Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60 - 100 cm
Heister: o.B. 100 - 150 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe (Wildherkunft aus dem Naturraum)
Rosa canina	Hunds-Rose (Wildherkunft aus dem Naturraum)
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea subsp. sanguinea	Roter Hartriegel
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyrastra	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremdländische und invasive Arten sind dauerhaft im Geltungsbereich mechanisch zu bekämpfen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Ansaat eines Wiesensaums

E3: Auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken bzw. zu Feldwegen sowie im Plan markierten Bereich entlang der Eingrünung ist ein Wiesensaum anzusäen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 oder lokal gewonnenes Mähgut). Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren.

5.4.4 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf den Artenschutz

M1: Zum Schutz der Feldlerche ist als geeignete Maßnahme ein Baubeginn im Zeitraum 1. September bis 15. März und somit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, zu empfehlen. Die Bautätigkeiten sollten nicht unterbrochen werden.

M2: Bei einer Einfriedung des Plangebiets durch einen Zaun ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante eingehalten wird, um die Durchgängigkeit für gering fliegende Vogelarten wie etwa Rebhuhn und Wachtel und weitere Niederwildarten zu gewährleisten. Dies stellt eine Aufwertung der Planfläche dar, da durch die Anlage eines Solarparks das Potential der Fläche als Habitat für Niederwild deutlich gesteigert wird.

M3: Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, sollten direkt angrenzend an die Freiflächen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden. Heckenpflanzungen sollen anhand regelmäßiger Pflegeschnitte auf einem Höchstmaß von 3,5 Metern gehalten werden.

M4: Die Reihenabstände zwischen den PV-Modulen sollen bei der geplanten Ost-West-Ausrichtung der Module mindestens drei Meter betragen. Diese Anlageart ermöglicht einen besonnten Grünlandstreifen von mindestens drei Metern und bietet Synergieeffekte in Bezug auf die Biodiversität der Fläche.

M5: Die zu entwickelnde Grünlandfläche unter den PV-Modulen soll mittels Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und einer ökologischen Baubegleitung, hergestellt werden. Alternativ kann Regiosaatgut mit hohem Kräuteranteil verwendet werden. Neophyten und invasive Pflanzenarten sind dauerhaft mechanisch zu bekämpfen. Die Grünlandfläche unter den PV-Modulen soll extensiv, mit jährlich zwei Mahdterminen bewirtschaftet werden, wobei das Mahdgut abzutragen ist. Die erste Mahd darf nicht vor dem 01.07. erfolgen und es muss auf Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Die zweite Mahd darf frühestens sechs Wochen nach dem ersten Mahdtermin erfolgen. Bei Neueinsaat sollen auf eine lückige Aussaat geachtet und regelmäßig Rohboden stellen belassen werden.

5.4.5 CEF-Maßnahmen

Entwicklung und Pflege einer Blühfläche oder eines Blühstreifens mit angrenzender Ackerbrache auf Teilflächen der Fl.Nrn. 239 und 240 (Gmkg. Niederpörling, Gem. Oberpörling)

CEF1: Für beschädigte und zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll auf geeigneter Fläche im räumlichen Zusammenhang eine Blühfläche oder ein Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache angelegt werden. Es sind pro Feldlerchenbrutpaar insgesamt 0,5 Hektar Fläche vorgesehen. Bei streifiger Umsetzung der Maßnahme darf die Breite 20 Meter nicht unterschreiten und es sollen bei lückiger Aussaat Rohbodenstellen belassen werden. Dünger, Kalk, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mechanische Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig. Die Flächen dürfen weder befahren noch gemäht werden und eine Bearbeitung in dem Zeitraum vom 15.03. bis 01.07. ist nicht zulässig. Ein Wechsel der Lage der Blühflächen ist spätestens alle drei Jahre möglich, wobei die Abstände zu Vertikalstrukturen gemäß der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 22.02.2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz beachtet werden müssen. Als geeignete Fläche erweisen sich zusammenhängende Teilflächen zweier landwirtschaftlicher Flächen mit den Flurnummern 239 und 240, Gemarkung Niederpörling und Gemeinde Oberpörling. Diese Teilflächen haben eine Gesamtgröße von insgesamt 5000 m². Die Herstellung der Blühfläche erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf und einer ökologischen Baubegleitung.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt. Die Bereiche im Pflegestreifen und unter der Mittelspannungsfreileitung wurden ausgespart. Ringsum wurde eine möglichst dichte Eingrünung geplant. Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung angestellt.

5.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

5.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung, der Entwicklung eines Extensivgrünlandes (G212) und der artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. Das begleitende Monitoring soll sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre erstrecken. Der unteren Naturschutzbehörde sind in 2-jährigem Abstand Zwischenberichte inkl. Fotodokumentation vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen sollte von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchgeführt werden.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollere Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Im Osten verläuft der Kühmoosgraben entlang des Geltungsbereichs. Es wird ein Unterhaltungstreifen von 5 m zum Gewässer gehalten.

Die Fläche liegt außerhalb von HQ 100 Bereichen. Allerdings befindet sie sich im hochwassergeschützten Gebiet. Bei größeren Hochwasserereignissen als das HQ 100 kann das Gebiet überschwemmt werden. Ein Teilbereich im Osten befindet sich im wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz und unter Einhaltung der Festsetzungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplante umfassende Eingrünung ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Teilweise kann ein Eintreten von geringen Blendwirkungen durch die Solarmodule nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde ein Blendgutachten erstellt. Mithilfe eines Blendschutzzaunes wird einer möglichen Blendung entgegengewirkt. Auf dem Gelände selbst ist kein Bodendenkmal bekannt. Auf gegenüberliegender Straßenseite befindet sich das nächste Bodendenkmal. Aufgrund der Lage und Entfernung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planung:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5

94486 Osterhofen

FON: 09932/9544-0

FAX: 09932/9544-77

E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Sebastian Kuhnt

M.A. Kulturgeographie